

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V stellungnahmeberechtigten Organisationen: Anerkennung Selbsthilfe und sonstige Leistungserbringer

Vom 20. Januar 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 folgenden Beschluss gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 1 und 3 Verfahrensordnung des G-BA gefasst:

- I. Die folgenden Verbände werden als stellungnahmeberechtigte Organisationen gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe in Bezug auf Beschlüsse über Anforderungen an das DMP Adipositas anerkannt:
 - AdipositasHilfe Deutschland
 - Adipositas Verband Deutschland
 - AdipositasChirurgie Selbsthilfe Deutschland
- II. Der Berufsverband Oecotrophologie e. V. wird als stellungnahmeberechtigte Organisation gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V für die Wahrnehmung der Interessen der sonstigen Leistungserbringer in Bezug auf Beschlüsse über Anforderungen an das DMP Adipositas anerkannt.
- III. Der Deutsche Diabetes Föderation e. V. wird als stellungnahmeberechtigte Organisation gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe in Bezug auf Beschlüsse über Anforderungen an das DMP Adipositas, das DMP Diabetes mellitus Typ 1 und das DMP Diabetes mellitus Typ 2 anerkannt.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken